

Art. 3 Zuständigkeit von kreisangehörigen Gemeinden

¹Die kreisangehörigen Gemeinden sind zuständige Behörde nach § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wenn die jeweilige Gemeinde diese Aufgaben übernommen hat. ²Die Übernahme der Aufgabe ist der örtlich zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen.